Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion: Johannisgasse 8.
Sprechstunde: 5—6 Uhr Nachm.
Fernsprecher: 153.
Expedition: Johannisgasse 8.
Fernsprecher: 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3 (Fernspr. Nr. 4646), L. Lösche, Katharinenstraße 14 (Fernsprecher Nr. 2935) u. Königsplatz 7 (Fernsprecher Nr. 2506).
Haupt-Filiale Dresden:
Marienstraße 34 (Fernsprecher Amt I Nr. 1713).
Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg., Lützowstraße 10 (Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.)

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, nach den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰.
Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.
Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.
Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig (Inh. Dr. B., R. & E. Klinkhardt).

Nr. 270. **Montag** den 30. Mai 1904. **98. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* Die im Hufbeschlag und Wagenbau beschäftigten Schmiedegesellen Leipzigs beschlossen, in den Ausstand zu treten. (S. Vereine und Versammlungen.)

* An vielen Orten Süddeutschlands haben am Sonnabend Wolkenbrüche stattgefunden. Siehe Aus aller Welt.)

* Im Hamburger Brauerausstand wurde das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen, so daß der Ausstand bald beendigt sein dürfte. (Siehe Deutsches Reich.)

* Anläßlich des 50. Jahrestages der Eröffnung der Semmeringbahn fanden auf dem Semmering Festlichkeiten statt, bei denen Erzherzog Rainer eine Ansprache hielt. (S. Aus aller Welt.)

* Wegen Entführung des amerikanischen Staatsbürgers Perdicaris wird die Union demnächst eine größere Flottendemonstration vor Tanger veranstalten. (S. Ausland.)

* Beim Einstundenfahren in Breslau wurde ein über die Bahn laufender Kellner von der Schrittmachermaschine Robls überfahren und schwer verletzt. (S. Letzte Nachrichten.)

Rechtsprechung und Rechtsüberzeugung.

Von Dr. jur. Richard Thurow.

Durch die vielen enthusiastischen Hoffnungen und Wünsche, die das neue bürgerliche Recht auf seines Lebens ersten Gange begleiteten, klang es um die Wende des Jahrhunderts wie ein Grundakkord: die Zersplitterung hat das Volk dem Rechte entfremdet, die endlich errungene Einheit wird die überall tief empfundene Dissonanz zwischen Rechtsprechung und Rechtsgefühl in schöne Harmonie auflösen!

Diese Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Es ist nicht zu leugnen, daß das deutsche Volk einem so elementaren Ereignisse im Rechtsleben, wie dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, innerlich fremd gegenübergestanden hat, daß an der unzweifelhaft festzustellenden Entfremdung zwischen Volk und Recht durch die neue Gesetzgebung nichts geändert ist. Noch immer steht das Volk der Rechtspflege wie einer unverstandenen Macht gegenüber, noch immer wird der Ausgang eines jeden Prozesses, der nicht den Wünschen, dem Rechtsgefühl des einzelnen entspricht, der Lebensunkenntnis, Haarspalterei und der doktrinären Verbohrtheit der Richter zugerechnet. Man begegnet der Justiz mit unverhohlenem Mißtrauen, und gar häufig trifft man Leute, die lieber eine empfindliche Einbuße erleiden als sich den Scherereien eines Prozesses aussetzen mögen; ja, für nicht wenige ist ein Erscheinen vor Gericht oder gar eine Eidesleistung mit den peinlichsten Gefühlen verknüpft, ganz wie das chinesische Sprichwort sagt: „Das Amthaus steht immer offen, wie das Zeichen für die Zahl 8 (八); wenn du aber eine Rechtssache hast, so gehe dennoch nicht hinein.“ Andere wiederum, von zivilprozessualer oder von kriminelle Reizbarkeit besessen, laufen bei jeder Kleinigkeit zum Kadi und setzen den Rechtsprechungsapparat in Bewegung, der dann nie zu ihrer Zufriedenheit funktioniert. Die überwiegende Menge der Bürger aber — und gerade von den Gebildeten gilt dies — stehen der Rechtspflege fast interesselos gegenüber, und leider kann man nur zu oft die Beobachtung machen, daß, wenn einmal ein Rechtsfall die öffentliche Aufmerksamkeit erregt und in Atem hält, fast nie das rein sachliche Interesse, sondern meist die Sucht nach dem Sensationellen, Pikanten der Grund solcher intensiven forensischen Aufmerksamkeit ist. Die Kritik richterlicher Urteile, und nicht zum wenigsten der reichsgerichtlichen Entscheidungen, zeigt nicht selten eine Schärfe und Leidenschaftlichkeit, die mehr als alles andere das Vorhandensein einer tiefgehenden Unzufriedenheit mit der Judikatur, eines klaffenden Risses zwischen der Rechtsprechung der Gerichte und der Rechtsüberzeugung im Volke dartun.

Das große Rechtsvolk der Römer kannte einen solchen Gegensatz nicht; nichts war bei ihm zu verspüren von einer Scheu vor den Gerichtsschranken, nichts von einem Widerwillen oder Mißtrauen gegen das Recht und gegen die zu seiner Anwendung berufenen Organe. Und woher kam dieser enge Zusammenhang zwischen Volk und Recht bei den Römern? Weil jeder Römer ein Stück Jurist war, weil schon der römische Schuljunge den Inhalt der Zwölftafelgesetze lernte, und „weil für den erwachsenen Bürger die tägliche Verfolgung der auf dem Forum öffentlich verhandelten und entschiedenen Rechtsfälle eine ebenso selbstverständliche Beschäftigung, wie für unsere Zeitgenossen die Lektüre des politischen Teiles ihrer Zeitung war“ (Stein in einem zu Dresden 1900 gehaltenen Vortrage). Die Komödien des Plautus wimmeln von feinen juristischen Anspielungen; der römische Lustspieldichter wußte eben, daß er in den breitesten Volkskreisen Verständnis dafür finden würde. Ganz anders heute! In allen sogenannten Kriminalromanen trifft man die verkehrtesten Angaben tatsächlicher Art über die Tätigkeit der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Strafvollzuges usw., ohne daß derartige Unrichtigkeiten Widerspruch beim Publikum fänden. Der Römer war mit den Institutionen seines Rechtes durchaus vertraut; der Deutsche lernt sein Recht meist erst dann kennen, wenn es sich in die für ihn unerquickliche Form eines Strafmandates, eines Zahlungsbefehles kleidet.

Auch das vom römischen Recht so grundverschiedene alte deutsche Recht teilte mit jenem den Vorzug, von allen gekannt zu sein und fest in der Seele des Volkes zu wurzeln. Ungeschrieben, meist nur in mündlicher Ueberlieferung von Generation zu Generation sich vererbend, von ungelehrten Stammes- und Standesgenossen gesprochen, war das germanische Recht ein integrierender Bestandteil des Volksbewußtseins, und die zahllosen auf uns gekommenen Rechtsprichwörter, deren knappe, sinnfällige Ausdrucksweise in Verbindung mit der stabreimenden Form so leicht sich dem Gedächtnisse einprägte, die Nachrichten über die Handhabung der Rechtspflege in den Gauversammlungen lassen erkennen, wie eng das Band war, das Volk und Recht mit einander verknüpfte.

Wer indessen, wie der Greifswalder Professor Krückmann, das Allheilmittel gegen die zunehmende Entfremdung zwischen Volk und Recht in der Einführung des Rechtsunterrichtes in die Schullehrpläne erblickt und meint, das Recht erfreue sich um deswillen nicht der Achtung, die ihm gebührt, weil dem Lernenden in der Jugend zwar eine Unmenge von philologischen, theologischen, naturwissenschaftlichen und mathematischen Dingen, vom Rechte hingegen, das doch mehr als alle diese Disziplinen unser gesamtes öffentliches und privates Leben durchdringt, so gut wie nichts beigebracht werde —, der verkennt die tiefen historischen Ursachen dieser Abkehr unseres Volkes vom Rechte. Das Recht des Römers, des Germanen war, in der Sprache der Genesis gesprochen, Bein von seinem Bein und Fleisch von seinem Fleisch; das geltende deutsche Recht wurzelt zum größten Teile in fremdem Boden. Im grauen Mittelalter liegt der Wendepunkt, an dem das deutsche Volk, nur widerwillig dem hereinflutenden, eine fremde Sprache redenden Recht sich beugend, die rechtsschöpferische Kraft verlor, wo der rechtsgelehrte Lateinredende dem ungelehrten Schöffen die Handhabung der Rechtspflege entriß, wo das geschriebene Recht des corpus juris das ungeschriebene Volksrecht verdrängte. „Die große Katastrophe des nationalen Rechts am Schlusse des Mittelalters“, sagte Gierke 1897 in einem Vortrage über den Entwurf des neuen Handelsgesetzbuchs, „hatte das deutsche Volk seinem Rechte entfremdet. In der langen Gewöhnung an das Joch eines lateinisch geschriebenen und nur dem gelehrten Juristen verständlichen Rechtes hatte unser Volk verlernt, das Recht als Stück seines eigenen Selbst zu begreifen.“

Auch das Bürgerliche Gesetzbuch hat an dieser unerfreulichen Tatsache nichts geändert. Es ruht zum großen Teile auf römisch-rechtlicher Grundlage, und der Vorteil, daß deutsche Rechtsgedanken hier und da Aufnahme gefunden haben (eine Folge des einmütigen Widerspruches, den der ganz römischen Geist atmende erste Entwurf fand!), wird reichlich aufgewogen durch den Umstand, daß man dem Ganzen keine volkstümliche Fassung geben konnte — vielleicht auch nicht geben wollte. In der Volkstümlichkeit der Sprache steht das Bürgerliche Gesetzbuch weit hinter dem Handelsgesetzbuch zurück. Das soll kein Vorwurf gegen die fleißigen Kompilatoren sein, die mit unendlicher Mühe und erstaunlichem Scharfsinn das große Werk fördern halfen. Der Grund wird einfach darin zu suchen sein, daß die Zeit sich nicht als reif erwies, ein rein nationales, allgemein verständlich redendes Gesetzbuch zu stande zu bringen. Daß zur Beherrschung des bürgerlichen Rechts ein gut Teil mehr gehört als das Auswendiglernen seiner 2385 Paragraphen und das Nachschlagen in Entscheidungen-Sammlungen — das dürfte wohl so manchem seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches klar geworden sein. Für das Gesagte nur ein Beispiel: Das Gesetzbuch enthält nicht, wie der erste Entwurf, allgemeine Regeln über die Beweislast; nur an einzelnen Stellen (z. B. §§ 282, 345, 358, 363 u. a.) finden sich spezielle Vorschriften. Jeder weiß nun, daß der Ausgang eines Prozesses sehr oft davon abhängt, wen die Beweislast trifft, oder „wer zu schwören hat“. Wenn nun das Bürgerliche Gesetzbuch die für einen bestimmten Tatbestand gegebene Regel (z. B. § 932: Der Erwerber einer Sache wird auch dann Eigentümer, wenn die Sache dem Veräußerer noch gehört) für einen besonderen Fall außer Kraft setzen will (z. B. für den Fall, daß der Erwerber zur Zeit des Erwerbens nicht in gutem Glauben war), so kleidet es die Ausnahme in die Form: „es sei denn, daß“, oder: „diese Regel findet keine Anwendung, wenn“. Unbedenklich ist nun aus dieser Fassung zu folgern, daß derjenige, der sich auf die Regel beruft, deren Tatbestand zu beweisen hat, und derjenige, der sich auf die Ausnahme beruft, deren Voraussetzungen. Zum Tatbestande der zu beweisenden Regel gehört natürlich auch eine ihr — positiv oder negativ — angefügte Bedingung, so daß derjenige, der sich auf die Regel stützt, auch die Wahrheit der im Bedingungsgesetz enthaltenen Tatsachen beweisen muß. Nun soll aber, wie Planck, der bedeutendste Mitarbeiter und Kommentator des Gesetzes, mitteilt, bei verneinten Bedingungssätzen die Beweislast verschieden geregelt sein, je nachdem nämlich das „nicht“ unmittelbar auf das „wenn“ folgt oder weiter nach hinten steht. Nur in letzterem Falle soll es dabei bleiben, daß der sich auf die Regel (den Hauptsatz) berufende Teil auch den negativen Inhalt des Bedingungsgesetzes zu beweisen hat, gerade wie bei Rechtsgeschäften mit einer verneint-aufschiebenden Bedingung derjenige, der aus denselben Rechte ableitet, auch das Erfülltsein der Bedingung durch Ausbleiben des in ihr erwähnten Umstandes dartun muß. Dagegen soll, wo das „nicht“ unmittelbar auf das „wenn“ folgt oder doch nur von ihm durch eines der vier Fürwörter: „er“, „sie“, „es“, „sich“ getrennt ist, das Umgekehrte gelten; nämlich bei einer solchen Wortstellung soll der im Hauptsatz stehenden Regel durch den Bedingungssatz eine affirmative Ausnahme beigefügt werden, und folglich soll hier der sich auf die Ausnahme berufende Gegner zu beweisen haben, daß der Tatbestand, welcher hinter den Worten „wenn nicht“ angegeben ist, wahr sei. — Ganz abgesehen davon, daß es zum mindesten sehr zweifelhaft ist, ob diese Ansicht der Kommission als geltendes Recht anzusehen sei, und daß in vielen Fällen diese Auslegung unbrauchbar werden kann, muß man doch fragen, ob ohne die erwähnte Entschleierung solcher — angeblich in der Wortstellung verborgenen — Beweisvorschriften jemand diese aus dem Gesetz herausgelesen hätte. Auf jeden Fall ist der Versuch, die von der II. Kommission gestrichenen allgemeinen Vorschriften über die Beweislast auf die geschilderte Weise in das Gesetz wieder hinein zu praktizieren, höchst bedenklich; solche Spitzfindigkeiten gehören nicht in ein Gesetzbuch, das sich ein „bürgerliches“ nennt, also die Sprache des Bürgers sprechen will. Man wird dabei lebhaft an eine in dem bekannten Seuffertschen Archive (XII, 159) publizierte Entscheidung erinnert, in welcher die rechtliche Frage aus dem Grunde so beurteilt wurde, wie es geschah, weil nach dem griechischen Texte der Novelle, IV, Kapitel 1 anders zu interpunktieren war wie nach dem lateinischen Texte.

Diese Probe sollte lediglich zeigen, daß für eine Gedankenspazierfahrt im Bürgerlichen Gesetzbuch der Kompaß des „gesunden Menschenverstandes“ recht häufig versagt. Und wird nicht dem, der ohne Führer sich dem schmucken Fahrzeuge eines für wenige Nickel erstandenen Exemplares anvertraut und der an den Begriffsklippen und den Gedanken-Untiefen des Gesetzes gescheitert ist, die Lust zu weiteren Fahrten ins Recht vergehen? Juristische Wustmänner haben auch schon „allerhand Sprachdummheiten“ des Gesetzes scharf gerügt; doch ist keinem, so weit mir bekannt, das größte Sprachungeheuer des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der wahnsinnige Grenzstein, aufgefallen (§ 919 . . . „wenn ein Grenzstein verrückt oder unkenntlich geworden ist,“ anstatt „verrückt worden oder unkenntlich geworden“!)

Der Gegensatz zwischen Rechtsprechung und Rechtsgefühl entspringt aber nur zum kleineren Teile der Unpopularität eines Gesetzes; zum größeren Teile erwächst er auf falschen Anschauungen des Publikums vom Wesen und Inhalt der Gesetze, von dem inneren Getriebe der Rechtsprechung, auf der Anwendung des absoluten statt des relativ-proportionalen Gesichtspunktes, auf dem Umstande endlich, daß die Grenzen des Möglichen und Erreichbaren verkannt und Forderungen an Gesetz und Richterspruch gestellt werden, deren Erfüllung jenseits menschlichen Könnens liegt.

Der russisch-japanische Krieg.

Weitere Einzelheiten über die Kämpfe bei Kintschou.

Amtlich werden von japanischer Seite über den Angriff auf Kintschou noch folgende Einzelheiten gemeldet: Der Angriff gegen die feindliche Stellung in Nauschan begann in der Frühe um 2 Uhr 35 Minuten. Die Verteidigungswerke des Feindes waren fast sämtlich ständiger Art. Die feindliche Artillerie bestand aus 50 Geschützen verschiedenen Kalibers und zwei Kompagnien Schnellfeuer-Feldartillerie. Die Infanterie richtete 2 bis 3 Linien gedeckter Laufgräben mit Schießscharten ein, stellte an wichtigen Punkten Maschinengewehre auf und leistete hartnäckigen Widerstand. Wir stellten alle unsere Feldgeschütze mit Richtung auf die Forts auf und brachten die Haupt-Artillerie des Feindes um 11 Uhr vormittags zum Schweigen. Während die Schnellfeuergeschütze sich vorher nach Nanklaling zurückzogen und bis in die Nacht feuerten, konzentrierte unsere Artillerie ihr Feuer auf die feindlichen Gräben. Unsere Infanterie ging bis auf 400 bis 500 Meter an den Feind heran, es lagen aber Drahthindernisse, Minen und Gräben vor uns, und das Feuer der feindlichen Infanterie und der Maschinengewehre dauerte ungeschwächt fort. Wir rückten aber noch weitere 200 Meter an den Feind heran, und es erwiesen sich noch mehrere Sturmangriffe als erfolglos, denn alle unsere Offiziere und Mannschaften fielen, 20 bis 30 Meter vom Feinde entfernt. Darauf setzte mit vorbereitendem Feuer unsere Artillerie ein, und am Abend erfolgte unter dem schwersten Geschützfeuer der letzte Sturmangriff, durch welchen unter großen Schwierigkeiten eine Bresche in die feindlichen Reihen gelegt wurde, durch welche wir die ganzen Höhen gewannen, den Feind vertrieben und alle feindlichen Geschütze auf den Forts erbeuteten. Ein glücklicher Zufall bei diesem Angriff war die Entdeckung eines Minendrahtes am Ostfuße des Berges Nauschan. Wir schnitten ihn durch und verhinderten so die Minenexplosion.

„Daily Telegraph“ meldet aus Tokio, die Japaner ständen weniger als 18 Kilometer von Port Arthur, und die Russen hätten, obschon sie sich in der Defensive befänden, schwerere Verluste zu verzeichnen als die Japaner, die Geschütze und sonstiges Material, sowie eine Anzahl Kriegsgefangener mitgenommen hätten. Andererseits bestätigen sich die von Niutschwang her gemeldeten Angaben über die Kämpfe nordwestlich von Fengwangtschöng zunächst in keiner Weise. Kuropatkins neuester Bericht erwähnt sie nicht, und der Berichterstatter des „Daily Telegraph“ im japanischen Hauptquartier meldet vom 25. über Fusan, die Lage der 1. Armee sei unverändert. Keine der beiden Parteien scheine augenblicklich zu bedeutenden Vorstößen geneigt. Die gegenwärtige Ruhepause erkläre sich wohl durch Vorbereitungen zu einer großen Schlacht in der Gegend von Liaujang. Aus Niutschwang meldet ein Sonderberichterstatter desselben Blattes von einer großen Ansammlung von Chunchusen, welche sich 100 Kilometer westlich von Mukden vollziehe. Der Führer dieser über 5000 Mann zählenden Haufen sei der berüchtigte Räuberhauptmann Fenglingko, der im vorigen Jahre schon in die Hände der Russen gefallen und nach Sachalin verschickt worden, von dort aber im Januar entwichen und zu seinen alten Schlupfwinkeln westlich vom Liauflußgebiet zurückgekehrt sei. Als seine Unterführer werden Tsulisan und Juntumggang genannt, die vielfach auch neuerdings wieder in russischen Meldungen über die Angriffe erwähnt wurden. Fenglingko soll beabsichtigen, die Russen bei der ersten günstigen Gelegenheit anzugreifen, er würde bei einem Rückzuge jedenfalls ein unbehaglicher Nachbar sein.

Man glaubt, daß General Stoeßel die bei Kintschou geschlagenen russischen Truppen befehligte und daß die Verteidiger von Kintschou der Hauptbestandteil der Besatzung von Port Arthur waren. Die russischen Verluste werden auf 2000 Mann geschätzt.

Amtliche telegraphische Berichte aus Japan heben die furchtbare Gewalt des japanischen Pulvers hervor, dessen Bereitung Geheimnis sei. Die Explosion der mit diesem Pulver gefüllten Geschosse setzte die amerikanischen Attachés in Staunen. Die schwersten, panzerdurchschlagenden Geschosse, obwohl sie nur eine kleine Ladung des Pulvers enthalten, zerplatzten in zahllose spitze Stücke, die mit solcher Gewalt in die Luft geschleudert werden, daß sie alles, was ihnen Widerstand leistet, zertrümmern.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 29. Mai.

* **Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz.** Zu Ehren der Teilnehmer des 7. internationalen Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz veranstalteten die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft Sonnabend Abend im großen Saale der Produktenbörse ein Festbankett. Der Vizepräsident Weigert begrüßte die Gäste, für die der Direktor v. Schütz mit einem Hoch auf die Aeltesten dankte. Jouanny-Paris trank auf das Wohl des internationalen Kongresses, Apt-Berlin feierte den Generalberichterstatter Maillard und Generalsekretär Osterrieth. Degrond gedachte der Gastfreundschaft der Berliner Kaufmannschaft. Das Fest schloß in vorgerückter Stunde.

* **Die wasserwirtschaftlichen Vorlagen.** Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses zur Vorberatung der wasserwirtschaftlichen Vorlagen wird am 31. Mai, mittags 12 Uhr, ihre dritte Sitzung abhalten und den Gesetzentwurf, betreffend Maßregeln zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, der ersten Lesung unterziehen. Am 1., 3., 4. Juni werden die nächsten Sitzungen folgen. Zum Gesetzentwurf, betreffend die Herstellung und den Ausbau von Wasserstraßen (eigentliche Kanalvorlage), hat Abg. am Zehnhoff (Zentr.) den Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, für die Beratungen der Kommission, bezw. als Anlage zum Kommissionsbericht eine Karte anfertigen zu lassen, welche die preußischen Wasserstraßen angibt, wie sie nach Ausführung der zur Beratung stehenden Vorlage sein würden, wobei durch besondere Farbe kenntlich zu machen sind 1) die Wasserstraßen, die von 600-Tonnen- und mehr Tonnen-Schiffen befahren werden; 2) diejenigen, die von kleineren, nämlich 400- bis 450-Tonnen-Schiffen befahren werden können, und zwar regelmäßig. In die Karte ist auch das Lippeprojekt einzutragen und die Lage der projektierten Stauweiher zu markieren. Ferner soll die Regierung in Ergänzung der in der Denkschrift über die Kohlenförderung im Ruhrgebiete des Oberbergamtsbezirks Dortmund gegebenen Aufstellung Mitteilungen geben über die Entwickelung des Kohlenbergbaues in der ganzen Monarchie während der letzten 10 Jahre.

* **Vom Kaiserhofe.** Heute vormittag besuchten Ihre Majestäten den Gottesdienst in der Garnisonkirche zu Potsdam. Um 11 Uhr 45 Minuten begaben die

SLUB
Wir führen Wissen.